



**BEZIRKSSCHÜLER*INNEN-
VERTRETUNG KREIS DÜREN**

Bezirksschüler*innenvertretung
c/o Regionales Bildungsbüro Kreis Düren
Amt 40/3
Bismarckstraße 16
52351 Düren
bsvdueren@gmail.com
+49 157 55546916
+49 157 34902111

Vorlage „ohne Team“

Satzung

Präambel:

Die Schüler*innenvertretung der **Dürener Schule**, im Folgenden „SV“, ist die Vertretung aller Schüler*innen der **Dürener Schule**, im Folgenden nur „die Schule“.

Die Postanschrift entspricht der Postanschrift der **Dürener Schule**.

Die SV ist eine Schüler*innenvertretung im Sinne des RdErl. D. Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule.

§1 Zweck der SV

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler*innenschaft der **Dürener Schule** einzusetzen.

1. Mittel zur Verfolgung dieses Zwecks sind insbesondere:

- Die Aktive Mitarbeit in schulischen Gremien, wie der Schulkonferenz, den Fachkonferenzen, der pädagogischen Teilkonferenz, Arbeitskreisen **u.s.w.**
- Der konstruktive Dialog mit anderen Beteiligten des Schullebens, wie der Schulleitung, der Lehrer*innenschaft, der Elternschaft, dem technischen Personal **u.s.w.**
- Die Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schüler*innenschaft
- Die Zusammenarbeit mit Bündnispartner*innen, die in den betreffenden Projekten die gleiche Zielsetzung wie die SV verfolgen
- Die Arbeit auf Versammlungen und Arbeitskreisen der SV
- Die Arbeit auf Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf höheren Ebenen der Schüler*innenvertretung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2. Die SV ist grundsätzlich überparteilich, lehnt jedoch die Zusammenarbeit mit rechts-populistischen, faschistischen und anderen verfassungswidrigen oder verfassungsfeindlichen Organisationen und Parteien ab.

§2 Organe der SV

Die Organe der SV sind:

- Der Schüler*innenrat
- Die Schüler*innenversammlung
- Die SV-Arbeitskreise

§3 Klassensprecher*innen

1. Klassensprecher*innen vertreten die Interessen der Schüler*innen ihrer Klasse gegenüber ihren Lehrer*innen, dem Rest der SV und nach außen.
Aufgabe der Klassensprecher*innen ist es bei Konflikten innerhalb der Klasse oder mit Lehrer*innen zu vermitteln oder externe Vermittler*innen (z.B. den*die Schüler*in) einzuschalten. Außerdem sind die Klassensprecher*innen die Vertretung der Klasse im Schüler*innenrat und geben Informationen der SV an die Schüler*innen weiter.
2. Jede Klasse der Sekundarstufe I wählt zu Beginn jedes Schuljahres zwei Klassensprecher*innen und zwei Stellvertreter*innen auf eine Amtszeit von einem Jahr. Hierbei ist jede*r anwesende Schüler*in der Klasse stimmberechtigt.
3. Alle Schüler*innen der Klasse haben - unabhängig von ihrem Geschlecht - das gleiche Recht als Klassensprecher*in oder Stellvertreter*in zu kandidieren und gewählt zu werden.
4. In der Sekundarstufe II wählt jeder Kurs zu Beginn jedes Schuljahres eine*n Kursprecher*in. Die Regelungen dazu entsprechen denen zu den Klassensprecher*innen, mit dem Unterschied, dass nur ein*e Kursprecher*in und ein*e Stellvertreter*in gewählt werden und diese nicht Teil des Schüler*innenrats sind.

§4 Jahrgangsstufensprecher*innen

1. Die Jahrgangsstufensprecher*innen einer Stufe sind alle gleichberechtigt und nehmen die Aufgaben von Klassensprecher*innen in der Sekundarstufe II wahr. **Außerdem leiten sie die Vorbereitungen für alle mit dem Abitur ihrer Jahrgangsstufe verbundenen Festlichkeiten und Aktionen.**
2. Die Anzahl der Jahrgangsstufensprecher*innen einer Stufe ist abhängig von der Anzahl der Schüler*innen einer Stufe. Für jede angefangen 20 Schüler*innen ist ein*e Jahrgangsstufensprecher*in und ein*e Stellvertreter*in zu wählen.
3. Die Jahrgangsstufensprecher*innen und ihre Stellvertreter*innen werden zu Beginn jedes Schuljahres **auf einer von dem*der Geschäftsführer*in organisierten Stufenversammlung** auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Hierbei dürfen alle anwesenden Schüler*innen der Stufe kandidieren und wählen.

§5 SV-Lehrer*innen

1. Die SV wird in der Regel durch **zwei** SV-Lehrer*innen beratend unterstützt. Sie nehmen an Schüler*innenratssitzungen **und der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil**.
2. Die Versammlungsleitung bei Sitzungen der Organe der SV, bzw. die Schülersprecher*in bei Schulkonferenzen, hat die Möglichkeit, die SV-Lehrer*innen von der jeweiligen Sitzung vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen.
3. Die SV-Lehrer*innen werden zu Beginn jedes Schuljahres vom Schüler*innenrat auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
Jede*r Lehrer*in hat die Möglichkeit als SV-Lehrer*in zu kandidieren. Hierzu muss der Lehrer*innenschaft rechtzeitig die Möglichkeit geben werden, die Kandidatur zu erklären.
4. Jede*r SV-Lehrer*in kann eine Sondersitzung des Schüler*innenrats nach eigenem Bemessen einberufen, bei der er*sie die Sitzungsleitung innehat.

§6 Schüler*innenrat

1. Der Schüler*innenrat ist das höchste regulär tagende beschlussfassende Gremium der SV.
2. Der Schüler*innenrat wählt seinen Vorsitz, die Delegierten für alle schulischen Gremien, wie der Schulkonferenz, den Fachkonferenzen, den Arbeitskreisen und der pädagogischen Teilkonferenz, die Delegierten für die Bezirksdelegiertenkonferenz und die SV-Lehrer*innen.
3. Dem Schüler*innenrat sitzen **der*die Schülersprecher*in, der*die stellvertretende Schülersprecher*in, der*die Geschäftsführer*in und der*die Kassenwärt*in vor**. Diese werden jedes Schuljahr **zu Beginn des zweiten Halbjahres** auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
 - 3.1. Der*die Schülersprecher*in
 - 3.1.1. Der*die Schülersprecher*in ist erste*r Vorsitzende*r der SV und dem Schüler*innenrat. Er*sie ist Ansprechpartner*in für alle Belange bezüglich der SV und vertritt die SV in der Öffentlichkeit.
 - 3.1.2. Als Schülersprecher*in oder stellvertretende*r Schülersprecher*in kann nur kandidieren, wer stimmberechtigtes Mitglied des Schüler*innenrats ist, also gewählte*r Klassen- oder Stufensprecher*in ist.
 - 3.2. Der*die Geschäftsführer*in
 - 3.2.1. Der*die Geschäftsführer*in organisiert die SV intern. Er*sie lädt in der Regel zu Schüler*innenratssitzungen ein und leitet diese. Er*sie ist hauptverantwortlich für alle Veranstaltungen, Aktionen und Projekte der SV.
 - 3.2.2. Er*sie ist außerdem dafür verantwortlich alle Vorgänge, Wahlen und Beschlüsse auf ihre Satzungskonformität zu prüfen und ggf. zu beanstanden.
 - 3.3. Der*die Kassenwärt*in

3.3.1. Der*die Kassenwärt*in verwaltet die Finanzen der SV. Hierzu vertritt der die SV gegenüber den Banken und führt das Konto.

3.3.2. Er*sie ist dem Schüler*innenrat Rechenschaft über die Finanzen schuldig.

4. Der Schüler*innenrat beschließt die grundsätzlichen Positionen der SV und kann seinem Vorsitz Arbeitsaufträge erteilen.
5. Stimmberechtigte Mitglieder des Schüler*innenrats sind die beiden Klassensprecher*innen jeder Klasse der Sekundarstufe I und die Jahrgangsstufensprecher*innen der Sekundarstufe II. Sollte eine von diesen Personen bei einer Sitzung verhindert sein, kann sie durch eine*n seiner*ihrer Stellvertreter*innen für die Dauer der Sitzung ersetzt werden.
6. Jede*r Schüler*in der Schule kann **bei vorheriger Anmeldung** bei dem*der Geschäftsführer*in beratend an Sitzungen des Schüler*innenrats teilnehmen. Außenstehende (z.B. Lehrkräfte) haben die Möglichkeit beim Schüler*innenrat eine Teilnahme zu beantragen. Sollte eine Lehrkraft die Teilnahme zum Zwecke einer Kandidatur beantragen ist diesem Antrag unbedingt für die Dauer der Wahl stattzugeben.
7. Der Schüler*innenrat wird von dem*der Geschäftsführer*in einberufen.
 - 7.1. Der*die Geschäftsführer*in muss den Schüler*innenrat außerhalb der Sommerpause mindestens ein mal im Monat sowie auf Antrag von mindestens 20% der Stimmberechtigten Mitglieder des Schüler*innenrats einberufen.
8. Der Schüler*innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin an alle Stimmberechtigten Mitglieder eine vorläufige Tagesordnung in einer Einladung ausgegeben wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
9. Die Sitzung des Schüler*innenrats wird von dem*der Geschäftsführer*in geleitet. Dieser kann jederzeit die Sitzungsleitung auf andere Personen übertragen.
10. Über jede Sitzung des Schüler*innenrats muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern sowie der Bezirksschüler*innenvertretung Kreis Düren spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des Schüler*innenrats zur Verfügung gestellt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie vom Schüler*innenrat auf seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§7 Schüler*innenversammlung

1. Schüler*innenversammlungen sind in der Regel nicht vorgesehen.
2. Auf Antrag von 20% der gesamten Schüler*innenschaft der Schule muss von dem*der Geschäftsführer*in eine Schüler*innenversammlung einberufen werden. Aus organisatorischen Gründen darf diese in mehrere Teilversammlungen, welche gleichzeitig oder mit kurzem zeitlichen Abstand stattfinden, aufgeteilt werden.
3. Auf Antrag von 20% aller ihrer Mitglieder kann die Schüler*innenversammlung einige oder alle Aufgaben des Schüler*innenrats zeitlich begrenzt übernehmen.

- 3.1. Inhaltliche Beschlüsse der Schüler*innenversammlung können nur durch eine weitere Schüler*innenversammlung aufgehoben oder verändert werden. Somit werden Beschlüsse des Schüler*innenrats die diesen Widersprechen hinfällig.
 - 3.2. Wird der*die Schülersprecher*in oder der*die stellvertretende Schülersprecher*in von einer Schüler*innenversammlung gewählt verliert §6.2.1.2 seine Gültigkeit.
4. Alle weiteren Regelungen entsprechen den Regelungen zum Schüler*innenrat.

§9 SV-Arbeitskreise

1. SV-Arbeitskreise können auf Beschluss des Schüler*innenrats themenspezifisch gegründet werden und können diese beraten und Beschlüsse dieser vorbereiten. Sie selbst sind nicht beschlussfähig.
2. SV-Arbeitskreise werden von einem Mitglied des Schüler*innenrats geleitet und organisiert.
3. Zu den Sitzungen der SV-Arbeitskreise wird öffentlich eingeladen und jede*r Schüler*in der Schule darf an ihnen teilnehmen, sofern er*sie dadurch keinen Unterricht verpasst.
 - 3.1. Lehrkräfte und die Schulleitung können an den Sitzungen auf Antrag ebenfalls teilnehmen.

§10 Dachverbände

1. Die SV ist Mitglied der Bezirksschüler*innenvertretung Kreis Düren und dadurch auch ihrer Dachverbände.
 - 1.1. Vorstandsmitglieder aller Dachverbände dürfen an allen Sitzungen der Organe der SV mit beratender Stimme teilnehmen. Entstehen der SV dadurch Mehrkosten müssen diese dem Vorstandsmitglied oder seinem Verband erstattet werden.
 - 1.2. Die Einladungen und Niederschriften von allen Sitzungen des Schüler*innenrats und der Schüler*innenversammlung sind der Bezirksschüler*innenvertretung Kreis Düren rechtzeitig zuzusenden.
 - 1.3. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anders lautenden Bestimmungen dieser Satzung.

§11 Geschäftsordnung

1. Der Schüler*innenrat kann allen Organen der SV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die die vorliegende Satzung ergänzt.

2. Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

§12 Wahlordnung

Der Schüler*innenrat kann der SV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Wahlordnung geben, die die vorliegende Satzung ergänzt.

§13 Satzungsänderungen

1. Änderungen an dieser Satzung können nur durch den Schüler*innenrat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder durch die Schüler*innenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des beschließenden Organs eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge können jederzeit eingereicht werden, bedürfen zur Zulassung jedoch eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen des beschließenden Organs.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung des Verbandes am nächsten kommt.